Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/480

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Arbeit
(21. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 31. Mai 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Arbeitslosenversicherung

— Drucksache IV/283 —

A. Bericht des Abgeordneten Blöcker

Der Ratifikationsgesetzentwurf wurde in der 26. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. April 1962 ohne Aussprache dem Ausschuß für Arbeit überwiesen.

Der Ausschuß beriet den Entwurf in seiner 16. Sitzung am 23. Mai 1962 und stimmte ihm nach Anhörung der Begründung durch den Regierungsvertreter einstimmig zu.

Das Abkommen vom 31. Mai 1961 bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Das Abkommen enthält folgende drei wesentliche Grundsätze:

1. gegenseitige Gleichbehandlung der Staatsangehörigen der Vertragsstaaten und der Flüchtlinge auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe,
2. die Berücksichtigung der im anderen Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten für die Erfüllung der Anwartschaftszeit,
3. die Aufrechterhaltung und Mitnahme des Leistungsanspruchs eines Arbeitslosen, der in das Gebiet des anderen Vertragsstaates zurückkehrt.

Als Besonderheit gegenüber den bisherigen Abkommen wird das vorliegende Arbeitslosenversicherungsabkommen den zur Arbeitsleistung in der Bundesrepublik oder im Land Berlin angeworbenen griechischen Arbeitnehmern sozialen Schutz für den Fall der Arbeitslosigkeit nach Rückkehr in ihr Heimatland gewährleisten. Es bildet damit einen notwendigen Beitrag zur Entlastung des deutschen Arbeitsmarktes, der auf die Anwerbung griechischer Arbeitnehmer angewiesen ist.

Die Erstattungsklausel sieht im allgemeinen vor, daß die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nach einer versicherungspflichtigen Beschäftigung von mindestens 26 Wochen für 78 Leistungstage bzw. nach einer solchen Beschäftigung von mehr als drei Jahren für 125 Leistungstage 85 v. H. der Leistungen für nach Griechenland zurückgekehrte Arbeitnehmer erstatten wird, die der Versicherungsträger nach griechischen Rechtsvorschriften gewährt hat. Bei einer Beschäftigung von mindestens 26 Wochen bis zu drei Jahren würde die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für jeden zurückkehrenden und in Griechenland arbeitslos bleibenden Arbeitnehmer insgesamt 350 DM aufzuwenden haben.

Im Ausschuß wurden Bedenken darüber zum Ausdruck gebracht, daß es in Griechenland noch Landesteile bzw. Bezirke gäbe, in denen es weder eine Arbeitslosenversicherung noch eine Rentenversicherung geben würde, so daß hierdurch keine Garantie dafür bestehe, daß denjenigen Arbeitnehmern, die aus diesen Gebieten stammen, ihr Rechts-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

anspruch auf Unterstützung realisiert wird. Der Ausschuß war einmütig der Ansicht, daß sichergestellt werden muß, daß in jedem Fall bei einer Arbeitslosigkeit von aus Deutschland zurückgekehrten griechischen Arbeitnehmern eine Betreuung durchgeführt wird.

Im übrigen wurden zu dem Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben.

Der Bundesrat hat in seiner 242. Sitzung am 16. März 1962 gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG ebenfalls beschlossen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Bonn, den 6. Juni 1962

Blöcker
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/283 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 6. Juni 1962

Der Ausschuß für Arbeit

Scheppmann	**Blöcker**
Vorsitzender	Berichterstatter